

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederaichbach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niederaichbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Niederaichbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kneipp-Kindertagesstätte und Waldkindergarten) Gebühren in Form von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und sind jeweils am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Gebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben (September – August). Die Einziehung der Gebühren wird von der Gemeinde grundsätzlich im Lastschriftverfahren durchgeführt
- (2) Für die Zeit der Ferien sowie bei Abwesenheit eines Kindes von der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kinder ab dem dritten Lebensjahr erhalten zum Elternbeitrag nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €. Dieser wird auf die Gebührensätze angerechnet.

§ 6 Essensgeld

Die Einnahme des Mittagessens ist in der Kinderkrippe ab einer Buchungszeit von 6 Stunden verpflichtend und beträgt hier 64,00 € je Monat, in der Kneipp-Kindertagesstätte ist die Einnahme ab einer Buchungszeit von 6,5 Stunden verpflichtend und kostet hier 69,00 € je Monat.

§ 7 Gebührenermäßigung

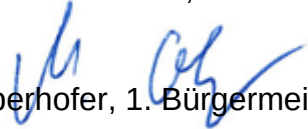
Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen beträgt die Ermäßigung 20 % von der tatsächlich von den Eltern zu entrichtende Gebühr (Tabelle Ermäßigte Gebühr).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederaichbach tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Niederaichbach, 15.07.2026


Oberhofer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Änderungssatzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Niederaichbach vom 15.07.2026 bis 31.07.2026 bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 15.07.2026 die an diesem Tag an den Gemeindetafeln angeschlagen wurde, hingewiesen.

Niederaichbach, den 15.07.2026

Schmitt

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenhöhe Kneipp-Kindertagesstätte

Buchungszeit in Stunden	Gebühr €	Ermäßigte Gebühr €
4 - 5	135,00	128,00
5 - 6	155,00	144,00
6 - 7	175,00	160,00
7 - 8	195,00	176,00
8 - 9	215,00	192,00

Gebührenhöhe Waldkindergarten

Buchungszeit in Stunden	Gebühr €	Ermäßigte Gebühr €
4 - 5	135,00	128,00
5 - 6	155,00	144,00

Gebührenhöhe Kinderkrippe

Buchungszeit in Stunden	Gebühr	Ermäßigte Gebühr €
4 - 5	155,00	124,00
5 - 6	175,00	140,00
6 - 7	191,00	152,80
7 - 8	216,00	172,80
8 - 9	230,00	184,00